



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 14. April 2020
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:50 Uhr
Ort: im Gemeindesaal Berganger
Schriftführer/in: Weigl Barbara

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Baumann Benno
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Georg

Entschuldigt:

2. Bürgermeister	Huber Georg
Gemeinderätin	Hörgstetter Magdalena
Gemeinderat	Schinnagl Christian

Sonstige Teilnehmer:

Architekt Baumann, zu Top 4
KiJuV, Frau Seifert, zu Top 6
Kämmerer Markus Zistl, zu Top 8 und 9

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Garage in Großrohrsdorf 13 a
4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Rathauses in Kulbing; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung; Feststellungsbeschluss
5. Wasserversorgung Georgenberger Au - Pumpversuch für Messstelle Pegel 3
6. Vergabe Spielplatzgeräte für Sportplatz Antholing
7. Vergabe Matschanlage für Kinderhaus Antholing
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
9. Finanzplan 2019 - 2023
10. Sonstiges
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Keine Fragen.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift vom 09.03.2020 wurde mit der Sitzungsladung zugestellt.

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 09.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Bauanträge

3.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Garage in Großrohrsdorf 13 a

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant südöstlich seines Wohnhauses die Errichtung einer Grenzgarage im Ausmaß von 9,00 x 6,00 m. Die Wandhöhe beträgt 3,00 m.

Die Garage liegt noch im planungsrechtlichen Innenbereich von Großrohrsdorf und fügt sich nach Art und Maß der Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Beschluss:

Dem Vorbescheid wird bei planungsrechtlicher Zulässigkeit das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Rathauses in Kulbing; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.01.20 gebilligte Flächennutzungsplanentwurf für das geplante Sondergebiet „Rathaus mit Wohnnutzung, Bauhof mit Wertstoffhof, Feuerwehrgerätehaus und Räume für freie Berufe im Gesundheitswesen“ wurde im Zeitraum vom 27.01. bis 28.02.20 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen. Im

Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung, erstellt vom beauftragten Planungsbüro Caroline Melz in Abstimmung mit dem Bauamt der VG Glonn, wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung ausgehändigt. Herr Architekt Baumann und Frau Barbara Achatz stellten dem Gemeinderat die einzelnen Einwendungen vor und erläuterten sie. Ebenso standen sie für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung. Der Gemeinderat diskutierte die einzelnen Punkte und fasste die Beschlüsse.

Regierung von Oberbayern, München vom 31.01.2020

Sachvortrag:

In den neu vorgelegten Planunterlagen wurde der Geltungsbereich geringfügig nach Westen orientiert, um zusätzlich ein Feuerwehrgerätehaus zur Unterbringung von zwei Feuerwehrfahrzeugen und zwei Anhänger mit Neben- und Schulungsräumen realisieren zu können.

Aus landesplanerischer Sicht gibt es keinen Anlass für eine erneute fachliche Bewertung. Das Vorhaben entspricht weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss: 10 : 0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Landratsamt Ebersberg vom 17.02.2020

A. aus baufachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus baufachlicher Sicht wurde zu o.g. Flächennutzungsplanverfahren am 26.11.2019 Stellung genommen. Die vorgebrachte Anregung wurde von der Gemeinde angenommen und eine entsprechende Änderung der Planzeichnung beschlossen. Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

Beschluss: 10 : 0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Zur Planung vom 08.04.2019 wurde mit Schreiben vom 26.11.2019 Stellung genommen. Die empfohlenen Punkte wurden sinngemäß umgesetzt.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Beschluss: 10 : 0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss: 10 : 0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Staatliches Bauamt Rosenheim vom 03.02.2020

Sachvortrag:

Einwendungen:

Erschlossen wird über die bereits bestehende Gemeindestraße zur EBE 15. Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten, genauso keine zusätzlichen Baustellenzufahrten während des Bauvorhabens, angelegt werden.

Entlang der freien Strecke von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BAYStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Anbauverbotszone. Die ist entsprechend einzuhalten.

Im Bereich der EBE 15 von Abschnitt 120 Station 2,265 bis 2,375, sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten. Es gilt die Mindestabstände (kritischen Abstände) nach der RPS einzuhalten. Sollten Bepflanzungen, Gegenstände, Bebauungen, Parkflächen oder sonstiges die als Hindernis nach der RPS darzustellen sind, im Bereich der Mindestabstände (kritischen Abstände) nach der RPS gelagert oder erbaut werden, so ist in diesem Fall eine Schutzplanke zu errichten. Dafür ist mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim eine Vereinbarung abzuschließen. Die Baukosten und Ablösekosten trägt der Antragsteller (FStrG, RPS)

Im Bereich der Sichtfelder (3 m x200 m) der Zufahrt zur Kreisstraße EBE 15 darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung der Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort keine Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. (Art. 26 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL/RASt).

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden.

Die Dachentwässerung ist auf dem Grundstück, in eigene Entwässerung, einzuleiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Bebauungsplanbereich im Einwirkungsreich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden, Dieser Hinweis sollte im Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden.

Komplett gleiche Stellungnahme wie zu Töb1

Abwägung:

Bezüglich der Baustellenzufahrten ist davon auszugehen, dass keine weitere Zufahrt erforderlich ist und auch demzufolge nicht errichtet wird.

Bezüglich der Anbauverbotszone ist davon auszugehen, dass die stattgefundenen Vorgespräche beim Straßenbauamt intern nicht weitergeleitet worden sind oder versehentlich ein falscher Textbaustein verwendet wurde. Deshalb ist die Stellungnahme nur unter Vorbehalt zu werten. Auf telefonische Rückfragen und auf entsprechende Anfragen per E-Mail konnte bisher keine aktuell zutreffende Stellungnahme verzeichnet werden.

Tatsächlich wurde bereits in einer Mail der damals zuständigen Mitarbeiterin des Straßenbauamtes, Frau Maximiliane Rissmann, vom 12. Februar 2019, eine Verringerung der Anbauverbotszone

auf 10 m (statt 15 m) zugesagt. Der nun durch genaue Vermessung festgestellte Abstand von tatsächlich 12,5 m zwischen der Bestandsbebauung (Rampenvorderkante) und dem Fahrbahnrand wurde in einem Gespräch am 31. Oktober 2019 unter Teilnahme des Herrn Kreuz (Straßenbauamt), des Bürgermeisters Martin Riedl, des Herrn Dirscherl (Landratsamt Ebersberg), des Entwässerungsplaners Herrn Wolfgang Bauer mit Mitarbeiter Andreas Bauer (Fa. Aquasys) und des Entwurfsverfassers mit Mitarbeiterin Barbara Achatz (Architekten Hans Baumann & Freunde) folgendes vereinbart:

1. Die Anbauverbotszone darf auf das Bestandsmaß (von 12,5 m – nachträgliche Angabe aufgrund der Vermessung) reduziert werden.
2. Die Gemeinde kann die im Plan dargestellte Fläche aus der Grundstücksfläche der Kreisstraße EBE 15 erwerben (ohne Bewandnis für das gegenständliche Verfahren).
3. Die Entwässerung des Oberflächenwassers darf über den Straßengrund der EBE 15 als Reinigungsmulde entlang der Kreisstraße geführt werden, so lange kein Oberflächenwasser in die Straßenentwässerung abgeleitet wird.

Siehe zu diesen Ausführungen auch die Aktennotiz zum Besprechungstermin vom 31.10.2019

Die erwähnten „kritischen Abstände“ nach RPS betragen bei der derzeit vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h grundsätzlich 4,5 m vom Fahrbahnrand, bei eventuell angestrebten max. 60 km/h gilt derselbe Mindestabstand. Die Parkplätze entlang der internen Erschließungsstraße weisen nach derzeitiger Planung einen Abstand von 3,5 m im nördlichen Bereich und von 4,5 m und mehr im südlichen Bereich auf; die zwischen den Parkplätzen angedachten Baumpflanzungen weisen nach derzeitiger Planung einen Abstand von mindestens 4,5 m auf. Eventuelle Straßenbeleuchtungsmasten können innenseitig an den Parkplatzstreifen angeordnet werden und weisen demnach nach derzeitiger Planung einen Abstand von mindestens 5,5 m auf. Diese genannten Abstände sind die maximal vertretbaren Abstände, um die geplanten Nutzungen auf dem vorhandenen Grundstück unterbringen zu können. Dadurch werden nach derzeitiger Planung die „kritischen Abstände“ lediglich durch die nördlichen sieben Längsparkplätze unterschritten. Es sollte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geklärt werden, ob durch die im nördlichen Bereich vorhandene Böschung, der „kritische Abstand“ geringer bemessen werden könnte. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, und die Gemeinde für diesen Bereich zum Schutz der sich an den Parkplätzen befindenden Personen ein Fahrzeug-Rückhaltesystem (Leitplanken) auf eigene Kosten (Errichtung und Ablösekosten) errichten müsste, so wäre hierfür eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzuschließen. Es ist jedoch auch denkbar, im Bereich der sieben nördlichen Längsparkplätze die innere Erschließungsstraße von derzeit 7,5 m auf 6,5 m zu verschwenken und damit den Mindestabstand (kritischen Abstand) einzuhalten. In diesem Bereich befinden sich nach derzeitiger Planung keine Tore, sodass, insbesondere durch den geplanten Einbahnverkehr von Süd nach Nord, diese Breite zwischen Gebäudeaußenkante und Längsparkplätzen ausreichen sollte, selbst wenn die nutzbare Fahrbahnbreite dann nur noch 5,5 bis 6,0 m betragen würde. Durch diese Maßnahme könnte auf die Errichtung von Leitplanken verzichtet werden. Die Abwägung der Vor- und Nachteile des Verschwenkens gegenüber den Kosten für Leitplanken samt Ablösekosten sollte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Anregungen bezüglich der Sichtdreiecke (Sichtfelder) sollten berücksichtigt werden. Hier wäre eine Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit auf 60 km/h erstrebenswert, um die Sichtdreiecke etwas kürzer ausfallen lassen zu können. Beide Erfordernisse können allerdings erfüllt werden, sowohl bei der südlichen als auch bei der nördlichen Einmündung. Die südliche Einmündung wird für die Ausfahrt vom Ortsteil Kulbing kommend trotz des geplanten Einbahnverkehrs auch noch als Ausfahrt benutzt werden müssen. Eventuell könnte auch der Verkehr bis zum inneren Parkplatzbereich noch als Gegenverkehr stattfinden und erst ab dem Wertstoffhofgebäude als Einbahnstraße festgelegt werden. Auch bei der nördlichen Einmündung sollte die Einfahrt in Richtung Ortsteil Kulbing weiterhin zugelassen, und die Einbahnregelung erst ab dem Beginn der inneren Erschließung geltend gemacht werden.

Zu den Äußerungen bezüglich Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück wird auf die o. g. Ausführungen zum stattgefundenen Schriftverkehr bzw. zu den stattgefundenen Klärungsge-

sprächen verwiesen. Es wird keinerlei Entwässerung in die Straßenentwässerung eingeleitet werden.

Bezüglich der Äußerungen zu den Emissionen aus dem Verkehrslärm wurde zwischenzeitlich durch das Bauamt der VG Glonn in Abstimmung mit dem LRA Ebersberg geklärt, dass der vom Straßenbauamt geschilderte Sachvortrag richtig ist und die Gemeinde die neuen Bauvorhaben eigenverantwortlich und auf eigene Kosten vor dem bestehenden Verkehrslärm schützen muss. Inwieweit tatsächliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden, wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens mittels eines Schallschutzgutachtens geklärt werden.

Zu dem in der Begründung zum FNP beschriebenen Hineinragen von stützenlosen Vordachbereichen in die Anbauverbotszone wurde keine Stellungnahme abgegeben. Diese Vordachbereiche sind jedoch vor den Einfahrtstoren an der Ostseite des Bauhof-/Wertstoffhofbereiches erforderlich, zumindest als Überdachung des geplanten Waschplatzes, um die Einwirkung von Niederschlagswasser auf den Koaleszenzabscheider zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Hierzu sollte noch eine Stellungnahme erbeten werden. Die Tiefe des Hineinragens des Vordaches beträgt ca. 2,0 m.

Beschluss: 10 : 0

Es wird keine Baustellenzufahrt errichtet.

Die Anbauverbotszone wird auf 10,0 m reduziert.

Für die Entwässerung des Oberflächenwassers wird eine Reinigungsmulde entlang des westlichen Fahrbahnrandes vorgesehen. Es erfolgt keine Einleitung von Abwässern in das Entwässerungssystem der Kreisstraße EBE 15.

Die Mindestabstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) werden eingehalten, und zwar entweder durch Einhaltung der erforderlichen Abstände (kritische Abstände) oder durch die Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen (Leitplanken), wobei im Falle der Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abgeschlossen werden wird. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

Die Sichtdreiecke werden den Erfordernissen entsprechend eingehalten und im nachfolgenden Bebauungsplan dargestellt. Eine Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 60 km/h wird angestrebt.

Die aufgrund des Verkehrslärms eventuell erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch eine immissionsschutzfachliche Untersuchung geprüft und auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V, Richard Straub vom 26.02.2020

Sachvortrag:

Der LBV hat keine Einwände, ersucht aber um freiwilligen Artenschutz!

Das Ökologiebüro Gruber schreibt u.a.:

...Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass saP-relevante, wildlebende Tiere sowie wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten im Plangebiet nicht vorkommen.

Es wurden jedoch Brutpaare des Haussperlings und des Hausrotschwanzes am Gebäude festgestellt.

Diese gelten jedoch als „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Populationen erfolgt.

Antwort:

Leider ist inzwischen auch bei den sogenannten „Allerweltsarten“ ein Bestandsrückgang eingetreten, so auch beim Haussperling.

Der LBV fordert deswegen Ausgleichsmaßnahmen bei Neubauten.

Im Sinne des freiwilligen Artenschutzes sollten Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermausarten und Niststeine für gebäudebrütende Vogelarten zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll bitte der „Bauherrenratgeber“ beachtet werden.

Gerne stellt sich der LVB beratend zur Seite bei der Auswahl und Platzierung der Niststeine für Fledermäuse, Sperlinge (Spatzen), Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz) und Mauerseglern.

Beschluss: 10 : 0

Freiwillige Ausgleichsmaßnahmen sind angedacht und werden Eingang finden in die Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes (z. B. durch Schaffung diverser ornithologisch sinnvoller Nistmöglichkeiten). Hierfür wird der „Bauherrenratgeber“ von der Gemeinde als Vorhabenträger beachtet werden.

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 27.01.2020

Sachvortrag:

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich befinden sich flächennutzungsplanrelevante Anlagen unseres Unternehmens, diese sind in den Planunterlagen richtig eingezeichnet. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Planungen, welche wir mit unserer Stellungnahme vom 23.10.2019 mitgeteilt haben.

Wir bitten darum, unser Kundencenter Ampfing beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing, Telefon: (08636)981-0, Email: BAG-NC-Ampfing@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandsache die „1“.

Beschluss: 10 : 0

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Gemeinde Bruckmühl, 27.02.2020

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 27.01.2020

TenneT TSO GmbH, 03.02.2020

Bayernets GmbH, 24.01.2020

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, 27.01.2020

Regionaler Planungsverband München, 03.02.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Dr. Martin Bachmann, 21.02.2020

Erzbischöfliches Ordinariat München, 24.02.2020

Landratsamt Ebersberg Gesundheitsamt, 27.01.2020

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

Bayerisches Landesamt für Denkmalspflege

Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg
Deutsche Telekom AG
Evang.-Luth. Pfarramt
Gemeinde Tuntenhausen
Gemeinde Bruck
Markt Glonn
Kath. Pfarramt Glonn
Kreisbrandinspektion EBE/ FW Vaterstetten
Landratsamt Ebersberg Kreisbehörde
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Frau Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer
Herr Sepp Huber
Herr Thomas Warg

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 27. 01. 2020 bis 28. 02. 2020 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Feststellungsbeschluss: 10 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiern nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und stellt den von Architektin Caroline Melz, Alsenweg 15, 81929 München, ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Baiern einschließlich der oben beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 14. 04. 2020 fest.

Die beschlossenen Änderungen stellen redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen dar, die keine wiederholte Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen.

5. Wasserversorgung Georgenberger Au - Pumpversuch für Messstelle Pegel 3

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung wurde die Eignung des Pegels 3 Süd für einen Brunnenausbau wegen der Nähe zum bestehenden Brunnen in Frage gestellt.

Das Ing. Büro Knorr hat deshalb eine Auswertung der Pegelstände der letzten drei Jahre durchgeführt.

Es muss eine Verbindung des Pegels 3 Süd mit dem Brunnen 1 bestehen, da der Pegel auf die Entnahmen aus dem Brunnen reagiert.

Die Auswertung ergab auch, dass die Grundwassermächtigkeit des Pegels 3 Süd deutlich größer ist als im bestehenden Brunnen.

Als erste Maßnahme hat das Ing. Büro Knorr einen Kurzpumpversuch vorgeschlagen. Hier könnte man prüfen, wie sich der Wasserspiegel verhält und man kann eine Wasseranalyse durchführen. Für den Pumpversuch hat das Ing. Büro Knorr ein Angebot der Fa. Stockbauer, Pfarrkirchen eingeholt.

Das Angebot der Fa. Stockbauer, Pfarrkirchen vom 16.3.2020 mit einem Angebotspreis von 3.694,95 € Brutto liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für den Pumpversuch und vergibt den Pumpauftrag an die Fa. Stockbauer, Pfarrkirchen aufgrund des Angebotes vom 16.3.2020 mit einem Angebotspreis von 3.694,95 € Brutto.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6. Vergabe Spielplatzgeräte für Sportplatz Antholing

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Angebot der Firma Spielplatzgeräte Maier, Altenmarkt vom 10.03.2020 für ein Sitzkarussell und ein Kamelritt zum Angebotspreis von 5.456,00 € Brutto vor.

Mit diesen Spielgeräten soll der Spielplatz beim Sportplatz erweitert werden.

Der Kinder- und Jugendverein hat sich bereit erklärt, die Kosten für diese beiden Spielgeräte zu tragen, wenn die Gemeinde zustimmt, die Kosten für ein zusätzliches drittes Spielgerät zu übernehmen. Das anwesende Vorstandsmitglied, Frau Seifert, stellt dem Gemeinderat die Idee vor. Der KiJuV würde sich als drittes Spielgerät eine Schaukel wünschen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise und somit dem Kauf eines Spielgerätes für den Sportplatz Antholing zu. Der Bürgermeister soll ein Angebot für eine Schaukel einholen.

Bürgermeister Riedl bedankt sich beim Kinder- und Jugendverein im Namen der Bairer Kinder.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

7. Vergabe Matschanlage für Kinderhaus Antholing

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Angebot der Firma Spielplatzgeräte Maier, Altenmarkt vom 13.03.2020 für eine Wassermatschanlage mit Wasserpumpe und Sonnensegel mit einem Angebotspreis von 5.875,03 € Brutto vor.

Auf der Südseite des Kindergartens ist Platz geworden, da die Holzpalisaden kaputt waren und entfernt wurden. Der Wunsch des Kinderhauses wäre an dieser Stelle eine Wassermatschanlage aufzustellen.

Der Bürgermeister informiert dazu, dass der Wasserverbrauch nur sehr gering ist, da die Kinder durch drehen eines angebrachten Knopfes sich das Wasser erarbeiten müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Kauf einer Wassermatschanlage ab. Im Gemeinderat ist man der Meinung, dass eine Matschanlage viel Schmutz drinnen und draußen mit sich bringen wird. Die Anlage ist sehr kostenintensiv. Neben dem hohen Anschaffungspreis muss diese ständig gewartet werden.

Der Gemeinderat möchte kein neues Spielgerät aufstellen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Bayern befasste sich bereits im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 16.03.2020 ausführlich mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssat-

zung. Entsprechend dem Beratungsergebnis wurden die gewünschten Änderungen durch die Verwaltung in den Haushaltsplan eingearbeitet und dieser wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Baiern folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.748.000 €
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.493.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 350 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 350 v.H.
2. Gewerbsteuer		330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

9. Finanzplan 2019 - 2023

Sachverhalt:

Sowohl der Finanzplan als auch das Investitionsprogramm wurden im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 16.03.2020 erläutert und vom Gemeinderat ausführlich diskutiert. Gewünschte Änderungen, bzw. Ergänzungen wurden durch den Kämmerer in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitionsprogramm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 mit 2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

10. Sonstiges

Sachverhalt:

Trauerhotline

In Zeiten von Corona und Ausgangssperren wird es oft für Angehörige noch schwerer, da man geliebte Menschen beim Abschied nicht beistehen kann.

Um trauernden in diesen schwierigen Zeiten ein wenig beizustehen, wurde eine Trauerhotline im Landratsamt Ebersberg eingerichtet.

Mit der Information zur Trauerhotline wird unsere Homepage ergänzt.

11. Anfragen

Sachverhalt:

Keine Anfragen.

Martin Riedl
1. Bürgermeister

Weigl Barbara